

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Elternforum Marbach e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 71672 Marbach am Neckar.

§ 2 Zweck

Das "Elternforum Marbach e. V." ist eine Vereinigung von Menschen, denen die Entwicklung von und in Familien ein besonderes Anliegen ist. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist nicht weltanschaulich oder religiös gebunden. Er unterstützt Eltern und Alleinerziehende in Fragen und Aufgaben der Bildung und Erziehung ihrer Kinder von Geburt an durch Beratung, Kurse, Vorträge, gegenseitigen Austausch und bedarfsorientierte Hilfsangebote.

Der Verein will insbesondere Eltern ein Forum bieten, um selbst organisiert Gruppen zu bilden, um sich zu vernetzen und sich gegenseitig bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu helfen. Dazu kann der Verein Familienzentren einrichten und betreiben.

Der Verein ergänzt mit seiner Tätigkeit Angebote der Stadt Marbach oder anderer Vereine oder Träger von Bildungs- und Erziehungsarbeit, wo dies sinnvoll und nach dem Stand des Wissens geboten erscheint.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In beiden Fällen ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Mitgliedschaft von Kindern endet automatisch mit deren Volljährigkeit (18. Geburtstag). Möchten eine Personen weiterhin Mitglied sein, so muss diese einen Mitgliedsantrag ausfüllen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Kontaktdaten vom Verein nicht mehr ermittelt werden können.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob und wenn ja in welcher Höhe und zu welcher Fälligkeit Beiträge erhoben werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, der/m Schriftführer/in sowie bis zu vier Beisitzern.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder können für den Verein zusätzlich entgeltpflichtige Aufgaben zur Durchführung von Angeboten (Referent, Übungsleiter usw.) sowie befristete Arbeitsverhältnisse wahrnehmen. Für solche Tätigkeiten ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage für ihre Tätigkeit eine pauschale Ehrenamtsvergütung erhalten (max. 25 €/Monat). Die Höhe kann durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden. Über die Höhe ist in der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Benennung von zwei Rechnungsprüfern
- h) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- i) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung nach § 11

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach dem ersten Jahr der Gründung wird ein Wahlturnus nach folgendem Muster eingeführt:

In geraden Jahren werden der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gewählt.

In ungeraden Jahren werden der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und die Beisitzer gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine ordentliche Wahl herbeizuführen, auch wenn diese ausnahmsweise außerhalb des vorgesehenen Turnus erfolgt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/m stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich im Wege der elektronischen Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder-versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Beschluss über Erhebung von Beiträgen, Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Benennung von Ehrenmitgliedern
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung
- g) Beteiligung an Gesellschaften
- h) Anträge zu den Aufgaben des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Onlineversammlungen, Hybridversammlungen

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 10 nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen

- als Versammlung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Online-Präsenzversammlung“),
- oder ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. „virtuelle Vollversammlung“).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen des § 11 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Kassenwesen, Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen

Die Jahresrechnung ist von den nach § 7 benannten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren. Der Vorstand hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie die Prüfberichte der Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Protokolle

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösen oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marbach a.N., die es zu verwalten hat, bis ein anderer gemeinnütziger Verein mit den gleichartigen Zielen gegründet wird. Wird innerhalb eines Jahres kein solcher Verein gegründet, hat es die Stadt Marbach an einen anderen gemeinnützigen Verein zu übergeben, dessen Ziele denen des Elternforum Marbach am nächsten kommen. Der begünstigte Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.05.2012 in Kraft gesetzt und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 22.11.2021 sowie 11.10.2022 und des Vorstands am 03.02.2023 geändert.

Marbach am Neckar, den 03.02.2023

gez. Steffi Kahleyß

1. Vorsitzende